

29. April 2008
BMF-010302/0139-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-2676, Arbeitsrichtlinie Embargo Birma/Myanmar

Die Arbeitsrichtlinie AH-2676 (Arbeitsrichtlinie Embargo Birma/Myanmar) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

- (1) Die Aus- und Einfuhr für Holz und Holzerzeugnisse, für Kohle, Gold, Silber, bestimmte unedle Metalle, Edelsteine und Halbedelsteine ist durch bestimmte Maßnahmen beschränkt.
- (2) Die Ausfuhr der Güter in der Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen (diese wurde unter Berücksichtigung der Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können, aktualisiert) unterliegt einem Verbot.

0.2. Rechtsgrundlagen

Verordnung [\(EG\) Nr. 194/2008](#) des Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung [\(EG\) Nr. 817/2006](#), ABI. Nr. L 66 (EG)

0.3. Begriffsbestimmungen

(1) Ausfuhr

ist jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder aus anderen Gebieten, auf die der Vertrag unter den Voraussetzungen nach Artikel 299 des Vertrags Anwendung findet (das sind die überseeischen Länder und Gebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, zB Grönland).

Dazu gehört im Sinne des ZK die Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und die Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager, nicht aber die Durchfuhr.

(2) Einfuhr

ist jede Verbringung von Gütern in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder in andere Gebiete, auf die der Vertrag unter den Voraussetzungen nach Artikel 299 des Vertrags Anwendung findet. Dazu gehört im Sinne des ZK die Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, die Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, nicht aber die Durchfuhr und die vorübergehende Lagerung (Anm.: In engl.

Textfassung "temporary storage", "vorübergehende Lagerung" ist daher als "vorübergehende Verwahrung" auszulegen).

(3) Ausführer

ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Namen eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, also die Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers in dem Drittland ist und die befugt ist, über die Verbringung der betreffenden Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder anderen Gebieten, auf die der Vertrag Anwendung findet, zu entscheiden.

(4) Technische Hilfe

ist jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen; dies schließt auch Hilfe in verbaler Form ein.

1. Ausfuhr

1.1. Ausfuhrverbote

1.1.1. Ausfuhrverbot Anhang II - Güter

(1) Verbot:

Es ist untersagt, die in Anhang II aufgeführten, zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Birma/Myanmar oder zur Verwendung in Birma/Myanmar zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Ausnahme:

Das Ausfuhrverbot für die in Anhang II aufgeführten Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden können, gilt nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, von humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie dazugehörigem Personal

ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Birma/Myanmar ausgeführt wird.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung ist keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

1.1.2. Ausfuhrverbot Anhang III-Güter

(1) Verbot:

Es ist untersagt, Güter oder Technologien gemäß Anhang III unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in Birma/Myanmar zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen, die in den Industriezweigen Holzeinschlag und Holzverarbeitung, Gewinnung von Kohle, Gold, Silber, Eisen, Zinn, Kupfer, Wolfram, Blei, Mangan, Nickel und Zink, Gewinnung und Verarbeitung von Edelsteinen und Halbedelsteinen (darunter Diamanten, Rubine, Saphire, Jade und Smaragde) tätig sind.

(2) Ausnahme:

Unter Vorlage einer vorherige Genehmigung ist die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr der Güter und Technologien nach Anhang III an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Birma/Myanmar oder zur Verwendung in Birma/Myanmar jedoch möglich.

Zur Ausfuhrabfertigung von Gütern und Technologien nach Anhang III ist eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorzulegen.

1.2. Ausfuhrgenehmigungserfordernis

Keine Maßnahme, siehe jedoch Abschnitt 1.1.

1.3. Dokumente

1.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

1.3.1. Ausfuhrgenehmigung

(1) Ausfuhrgenehmigungen werden von den im Anhang IV aufgeführten Behörden ausgestellt. In Österreich ist dies Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien.

(2) Die Ausfuhrgenehmigungen gelten im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) e-Zoll Code: N941

1.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

(2) e-Zoll Code: 4FSB

2. Einfuhr

2.1. Einfuhrverbot

(1) Verbot:

Es ist untersagt, die in Anhang I aufgeführten Güter (Kategorien: Rundholz, Nutzholz und Holzerzeugnisse - Kohle und bestimmte Metalle - Edelsteine und Halbedelsteine) einzuführen, sofern es sich um Güter mit Ursprung in Birma/Myanmar handelt oder sie aus Birma/Myanmar ausgeführt wurden.

(2) Ausnahme:

Wenn die Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung von Gütern nur gelegentlich erfolgt und ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder in deren Haushalt bestimmt sind, unterliegen diese Erzeugnisse nicht dem Einfuhrverbot.

Für diese Vorgänge ist keine Einfuhr genehmigung erforderlich.

2.2. Einfuhr genehmigungserfordernis

Es gilt das absolute Verbot mit Ausnahme nach Abschnitt 2.1. Absatz 2.

2.3. Dokumente

2.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

2.3.1. Einfuhr genehmigung

(1) Einfuhr genehmigungen werden von den im Anhang IV aufgeführten Behörden ausgestellt. In Österreich ist dies Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien.

(2) Die Einfuhr genehmigungen gelten im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) e-Zoll Code: N941

2.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

(2) e-Zoll Code: 4FSB

3. Durchfuhr

! Keine Einschränkung !

4. Andere Einschränkungen

4.0. Allgemeine Vorschriften

Die Einhaltung der in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können üblicherweise nicht bei der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Gütern überwacht werden. Zu widerhandlungen gegen die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch bei Prüfungsverfahren nachträglich festgestellt werden. In solchen Zu widerhandlungsfällen sind die Strafbestimmungen des [AußHG 2005](#) zur Anwendung zu bringen (Siehe dazu Abschnitt 6 bzw. AH-1130).

4.1. Innergemeinschaftliche Verbringung

! Keine Maßnahmen !

4.2. Vermittlung (Brokering)

! Keine Maßnahmen !

4.3. Aktivitäten

4.3.1. Erwerbs-Verbot für Anhang I-Güter

Es ist untersagt, die in Anhang I aufgeführten Güter zu erwerben, sofern sie sich in Birma/Myanmar befinden.

4.3.2. Beförderungs-Verbot für Anhang I-Güter

Es ist untersagt, die in Anhang I aufgeführten Güter zu befördern, sofern es sich um Güter mit Ursprung in Birma/Myanmar handelt oder sie aus Birma/Myanmar in ein anderes Land ausgeführt werden und ihr endgültiger Bestimmungsort in der Gemeinschaft liegt.

4.4. Aktivitäten zur Umgehung der Maßnahmen

! Keine Maßnahme !

5. Verfügungsverbot und Beschlagnahme

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 6.

6. Strafbestimmungen

Für Vergehen gegen die Maßnahmen gegen das Embargo sind die Strafbestimmungen im [§ 37 Abs. 1 Z 9 AußHG 2005](#) anwendbar.

Siehe dazu AH-1130 Abschnitt 1.1.

Anhang I

Liste der Waren, die den Einfuhr- und Erwerbsbeschränkungen nach Artikel 2 der Verordnung (siehe Abschnitt 1 und Abschnitt 2) unterliegen

Hinweis:

Bezieht sich ein Eintrag in diesem Anhang nur auf einen Teil der unter den betreffenden KN Code fallenden Waren, so ist diesem KN Code ein „ex“ vorangestellt

A.	Rundholz, Nutzholz und Holzerzeugnisse
KN-Code	Warenbezeichnung
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts,

	Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen
4405	Holzwolle; Holzmehl
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten und ähnliche Platten (zB „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt

4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
4413	verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
4417	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlräum- Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
4419	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94 der KN
4421	andere Waren aus Holz
4701	Mechanische Halbstoffe aus Holz
4702	chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen
4703	chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen
4704	chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen
4705	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt

9401 61	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz, gepolstert
9401 69	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz, andere
9401 90 30	Teile von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art, aus Holz
9403 30	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
9403 50	Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
9403 60	andere Holzmöbel
9406 00 20	vorgefertigte Gebäude aus Holz
ex 9705	Sammlungsstücke aus Holz
ex 9706	Antiquitäten aus Holz

B.	Kohle und Metalle
KN-Code	Warenbezeichnung
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände
2602	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse
2603	Kupfererze und ihre Konzentrate
2604	Nickelerze und ihre Konzentrate
2607	Bleierze und ihre Konzentrate
2608	Zinkerze und ihre Konzentrate
2609	Zinnerze und ihre Konzentrate
2611	Wolframerze und ihre Konzentrate
2616 10 00	Silbererze und ihre Konzentrate
ex 2616 90	Golderze und ihre Konzentrate

00	
2619 00 20	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan
2620 11 00, 2620 19 00	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), überwiegend Zink enthaltend
2620 21 00, 2620 29 00	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), überwiegend Blei enthaltend:
2620 30 00	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), überwiegend Kupfer enthaltend
2620 99 10	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), überwiegend Nickel enthaltend
2620 99 40	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), überwiegend Zinn enthaltend
ex 2620 99 95	andere Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Eisen, Mangan, Wolfram, Silber oder Gold enthalten
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
2704 00 11, 2704 00 19	Koks und Schwelkoks, auch agglomeriert
ex 2705 00 00	Steinkohlengas
ex 2706 00 00	Teer aus Steinkohle
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platiertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7107	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug

7108	Gold (einschließlich platiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
ex 7112 30 00	Aschen, Gold oder Silber bzw. Gold- oder Silberverbindungen enthaltend
7112 91 00	andere Abfälle und Schrott von Gold
ex 7112 99 00	andere Abfälle und Schrott von Silber
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)
7118 10 10	Münzen, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel, aus Silber
ex 7118 10 90	Münzen, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel, aus Gold
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen
7202	Ferrolegierungen
7203	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl

7206	Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)
7402	nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren
7403	raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
7405	Kupfervorlegierungen
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie
7502	Nickel in Rohform
7503	Abfälle und Schrott, aus Nickel
7504	Pulver und Flitter, aus Nickel
7801	Blei in Rohform
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei
7804 20 00	Pulver und Flitter, aus Blei
7901	Zink in Rohform
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
8001	Zinn in Rohform
8002	Abfälle und Schrott, aus Zinn
8101 10 00	Wolframpulver
8101 94 00	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)
8101 97 00	Abfälle und Schrott, aus Wolfram

8111 00 11	Mangan in Rohform; Pulver
8111 00 19	Abfälle und Schrott aus Mangan
ex 9705	Sammlungsstücke aus Silber oder Gold

C.	Edelsteine und Schmucksteine
KN-Code	Warenbezeichnung
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
ex 7105	Staub und Pulver von natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen

Anhang II

Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen nach den Artikeln 4 und 7 der Verordnung (siehe Abschnitt 1) (Ausfuhrbeschränkungen und Technische Hilfe)

1.	Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:
1.1.	Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden,
1.2.	Munition, besonders konstruiert für die in Nummer 1.1 aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
1.3.	Waffenzielgeräte, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden.
2.	Bomben und Granaten, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden.
3.	Fahrzeuge wie folgt:

- 3.1. mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen,
- 3.2. Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können,
- 3.3. Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz,
- 3.4. Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen,
- 3.5. Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen,
- 3.6. Bestandteile der in den Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Fahrzeuge, besonders konstruiert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen.

Anmerkung 1:

Nummer 3 erfasst nicht Fahrzeuge, die besonders konstruiert sind für Zwecke der Brandbekämpfung.

Anmerkung 2:

In Nummer 3.5 schließt der Begriff "Fahrzeuge" Anhänger ein.

- 4. Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung wie folgt:
 - 4.1. Geräte und Ausrüstung, besonders konstruiert zum Auslösen von Explosionen durch elektrische oder nichtelektrische Mittel, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, ausgenommen Geräte und Ausrüstung, besonders konstruiert für eine bestimmte gewerbliche Verwendung, wobei durch explosive Gegenstände andere Geräte oder Ausrüstungen ausgelöst oder betätigt werden, die nicht für die Herbeiführung von Explosionen bestimmt sind (zB Airbag-Gasgeneratoren, Überspannungsableiter an Auslösern von Sprinkleranlagen);
 - 4.2. Schneidladungen, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden;
 - 4.3. andere Explosivstoffe, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden, und zugehörige Stoffe wie folgt:
 - a) Amatol;

- b) Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff);
- c) Nitroglykol;
- d) Pentaerythrittetranitrat (PETN);
- e) Pikrylchlorid;
- f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).

- | | |
|-----|--|
| 5. | Schutzausrüstung, die nicht von Nummer ML 13 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst wird, wie folgt: <ul style="list-style-type: none">5.1. Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz,5.2. Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilder und ballistische Schutzschilder. <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">— Ausrüstungen, besonders konstruiert für Sportzwecke,— Ausrüstungen, besonders konstruiert für Arbeitsschutzerfordernisse. |
| 6. | Andere Simulatoren als die von Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten, für das Training im Gebrauch von Handfeuerwaffen und besonders entwickelte Software hierfür. |
| 7. | Andere Nachtsicht- und Wärmebildausstattung sowie Bildverstärkerrohren als die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten. |
| 8. | Bandstacheldraht. |
| 9. | Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingelänge von mehr als 10 cm. |
| 10. | Herstellungsausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter. |
| 11. | Spezifische Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter. |

Anhang III

Ausrüstungen und Technologie nach den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (siehe Abschnitt 1), die von den in [Anhang V](#) aufgeführten Unternehmen eingesetzt werden.

Hinweis:

Bezieht sich ein Eintrag in diesem Anhang nur auf einen Teil der unter den betreffenden KN Code fallenden Waren, so ist diesem KN Code ein "ex" vorangestellt.

Anhang III umfasst Ausrüstungen und Technologie, die in den in Absatz 1 aufgeführten Industriezweigen verwendet werden. Anhang III enthält keine Güter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union enthalten sind.

KN-Code	Warenbezeichnung
3601	Schießpulver
3602	zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
8208 10 00	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte, für die Metallbearbeitung
8208 20 00	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte, für die Holzbearbeitung
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter
ex 8430	andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher Hinweis: Hierunter fallen nicht Schneeräumer der Unterposition 8430 20 00.

ex 8431 41 00, ex 8431 42 00, ex 8431 43 00, 8431 49	<p>Teile, erkennbar für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8429 und 8430 bestimmt</p> <p>Hinweis: Hierunter fallen u. a. Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen sowie Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer) 8439 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe</p>
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
8465 91	Sägemaschinen
8467 22	Handsägen mit eingebautem Elektromotor
8467 81 00	Kettensägen, handgeführt, ohne eingebauten elektrischen Motor
8467 91 00	Teile von Kettensägen
8474 10 00, 8474 20 90, 8474 32 00, 8474 39 90, ex 8474 90	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; und Teile dafür
8480 10 00	Gießerei-Formkästen
8480 20 00	Grundplatten für Formen
8480 30	Gießereimodelle
8480 41 00, 8480 49 00	Formen für Metalle oder Metallcarbide

8480 60	Formen für mineralische Stoffe
---------	--------------------------------

Anhang IV

Internetseiten für Informationen über die in den Artikeln 5, 8, 9, 13 und 20 der Verordnung genannten zuständigen Behörden sowie Anschrift für Mitteilungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

BELGIEN	http://www.diplomatie.be/eusanctions
BULGARIEN	http://www.mfa.government.bg
TSCHECHISCHE REPUBLIK	http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce
DÄNEMARK	http://www.um.dk/da/menu/Udenrigspolitik/FredSikkerhedOgInternationaleRetsorden/Sanktioner/
DEUTSCHLAND	http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsrecht/embargos.html
ESTLAND	http://www.vm.ee/est/kat_622/
GRIECHENLAND	http://www.ypex.gov.gr/www.mfa.gr/en-US/Policy/Multilateral+Diplomacy/International+Sanctions/
SPANIEN	http://www.maec.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones%20Internacional.es/Paginas/Sanciones_%20Internacionales.aspx
FRANKREICH	http://www.diplomatie.gouv.fr
IRLAND	http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519
ITALIEN	http://www.esteri.it/UE/deroghe.html
ZYPERN	http://www.mfa.gov.cy/sanctions
LETTLAND	http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539
LITAUEN	http://www.urm.lt
LUXEMBURG	http://www.mae.lu/sanctions

UNGARN	http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi_szankciok/
MALTA	http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp
NIEDERLANDE	http://www.minbuza.nl/sancties
ÖSTERREICH	http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=1